

Vereinssatzung der Schützengesellschaft

"B u r g f a l k e n L u p b u r g e. V."

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Schützengesellschaft "Burgfalken Lupburg e.V." mit Sitz in Lupburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Jedes Mitglied ist versichert und kann somit am Schießbetrieb teilnehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bestimmungen der Standordnung und des Waffengesetzes eingehalten werden. Die aktuelle Standordnung hängt im Schützenheim aus.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt:

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss:

Er kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.

Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

c) durch Tod

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus

- 1. und 2. Schützenmeister,
- 1. Schatzmeister,
- 1. Schriftführer und
- 1. Sportwart.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, der Jugendleitung und bis zu acht Beisitzern. Als Beisitzer sind zunächst die Vertreter der jeweiligen Abteilungen zu bestimmen.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschuss-Sitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung;
 - c) der Rechnungsprüfer;
 - d) des Sportwartes;
 - e) der Jugendleitung;
 - f) der Abteilungen.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer.
4. Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
6. Satzungsänderungen.
7. Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes.
8. Entscheidung über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

§ 13 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 14 Bogensportabteilung

Die Abteilung Bogensport ist eine Unterabteilung des Schützenvereins. Mitglied kann nur werden, wer auch Mitglied des Schützenvereins ist.

Das Konto der Bogensportabteilung wird vom Vereinskassier verwaltet. Verfügungen werden nur durch die Bogensportabteilung vorgenommen. Bei Auflösung der Abteilung gehen die Vermögens- und Sachwerte auf den Hauptverein über.

Die Bogensportabteilung ist durch 2 Bogenreferenten im Vereinsausschuss des Schützenvereins vertreten, welche von ihrer Abteilung vorher gewählt werden.

Die Bogensportabteilung ist an die Satzung des Hauptvereins gebunden.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Bogensportabteilung zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Lupburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein kann nur durch den Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

Der Verein kann nicht aufgelöst oder verschmolzen werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

Lupburg, den 13.11.2010

(Konrad Spangler)
1. Schützenmeister

(Josef Koller)
2. Schützenmeister